

FAQs – wesentliche Änderungen der 26. CoBeLVO ab 12.09.2021

Vorbemerkungen:

Ab dem 12.09.2021 gilt in Rheinland-Pfalz eine sog. „2G-Plus-Regelung“. Zudem werden neue Corona-Warnstufen eingeführt.

Es wird nicht mehr nur die Sieben-Tage-Inzidenz für Maßnahmen zugrunde gelegt, sondern zusätzlich die Hospitalisierungsinzidenz sowie die Intensivbettenauslastung.

Die 2G-Plus-Regelung beinhaltet Einschränkungen für Ungeimpfte; für Geimpfte und Genesene gelten größtenteils keine Einschränkungen. In allen Warnstufen ist ein „Kontingent“ von Personen vorgesehen, die getestet sein können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein geringer Prozentsatz sich aus medizinischen Erwägungen nicht impfen lassen kann (z.B. Schwangere, Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen).

Da die STIKO Impfen derzeit erst ab 12 Jahren empfiehlt zählen Kinder bis einschließlich 11 Jahren als geimpft und fallen unter 2G.

Zudem sehen die neuen Regelungen keinen Lockdown mehr vor, stattdessen wird bei steigenden Zahlen der Zutritt von Ungeimpften zu Veranstaltungen und der Gastronomie schrittweise reduziert, mit dem Ziel, die Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die Corona – Ampel mit den neuen Warnstufen:

Die Warnstufen für RLP			
Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
7-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	über 100 bis 200	mehr als 200
7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	bis höchstens 6 Prozent	mehr als 6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

Die neuen Warnstufen reichen von Stufe 1 bis 3.

Jede Warnstufe setzt sich aus den Leitindikatoren 7-Tage-Inzidenz, 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und dem Anteil der mit COVID-19-Erkrankungen belegten Intensivbetten zusammen.

7-Tage Inzidenz

Hier wird – wie bisher auch – der Inzidenzwert für jeden Landkreis ermittelt. Es handelt sich dabei um die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten 7 Tagen.

7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz

Bei diesem Wert handelt es sich um die Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage bezogen auf ein Versorgungsgebiet gemäß Krankenhausplan des Landes RLP. Der Landkreis Neuwied gehört dabei (neben der Stadt Koblenz und den Landkreisen AW, WW, AK, MYK, COC, SIM, EMS) zum größten rheinland-pfälzischen Versorgungsgebiet Mittelrhein-Westerwald.

Ein Hospitalisierungsfall ist nach der Definition jede Person, die in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen wird.

Anteil Intensivbetten

Dieser Leitindikator bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität des Landes RLP.

Die aktuellen Werte der drei Leitindikatoren werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes RLP (www.lua.rlp.de) veröffentlicht.

Erreichen an drei aufeinander folgenden Werktagen (Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der Werktage nicht) jeweils mindestens zwei der drei Leitindikatoren mindestens den festgelegten Wertebereich, so hat der Landkreis den Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Warnstufe im Gebiet des Landkreises gilt, öffentlich bekannt zu machen. Die jeweilige Warnstufe gilt dann ab dem übernächsten Tage nach Ablauf des Dreitageabschnitts.

Mit dem gleichen Mechanismus wird die Warnstufe bei Unterschreitung der Werte wieder herabgesetzt.

Änderungen im Schul-/Kita-betrieb:

Regelungsbereich	Änderungen
Maskenpflicht	<p>Warnstufe 1: im Schulgebäude, nicht am Platz und im Freien</p> <p>Warnstufe 2: an den weiterführenden Schulen auch am Platz (nicht im Freien)</p> <p>Warnstufe 3: an allen Schulen am Platz (nicht im Freien)</p> <p>Ausnahmen: Förderschulen, in denen Schüler aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen bei: Sport- / Musikunterricht, Essen und Trinken, Prüfungen und Kursarbeiten</p>
Quarantäne	<p>Absonderungspflicht nur bei eigener Infektion</p> <ul style="list-style-type: none">• Alle anderen müssen sich nicht absondern, stattdessen Selbsttests und Maske am Platz an fünf aufeinander folgenden Schultagen. Testpflicht entfällt bei 2G <p>Aber: Das Gesundheitsamt kann bei besonderen Ausbrüchen auch strengere Maßnahmen anlegen</p> <ul style="list-style-type: none">• Unmittelbare Sitznachbarn (Radius von 1,5 m) in Quarantäne, alle anderen können nach negativem PCR-Test zurück in die Schule• Selbsttest (entfällt bei 2G) und Maske am Platz an fünf aufeinander folgenden Schultagen.

Kita	Absonderungspflicht nur bei eigener Infektion <ul style="list-style-type: none"> • Alle anderen müssen eine einmalige Testpflicht mittels PCR-Test erfüllen. Bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses Absonderung. Testpflicht entfällt bei 2G.
------	---

Weitere Änderungen der 26. CoBeLVO im Überblick:

Es wird der Begriff der „nicht-immunisierten Person“ (n.i.P.) eingeführt. Eine „nicht-immunisierte Person“ im Sinne der Verordnung ist eine Person, die weder geimpft noch genesen ist und mindestens 12 Jahre alt ist.

Regelungsbereich	Änderungen
Aufenthalt im öffentlichen Raum	Warnstufe 1: max. 25 n.i.P. + beliebig viele 2G Warnstufe 2: max. 10 n.i.P. + beliebig viele 2G Warnstufe 3: max. 5 n.i.P. + beliebig viele 2G
Testpflicht	Entweder durch: <ul style="list-style-type: none"> • Schnelltest oder Selbsttest (PoC-Antigen-Test) (Gültigkeit 24 Std.) • PCR-Test mit Labordiagnostik (Gültigkeit 24 Std.) Testpflicht gilt nicht für: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder unter 12 Jahren • Schülerinnen und Schüler • geimpfte und genesene Personen
Veranstaltungen (auch Kirmes, Volksfeste, Messen, Spezialmärkte, Flohmärkte)	Es wird nur noch zwischen innen und außen unterschieden. Dabei wird die zulässige Zahl von nicht-immunisierten Personen in Abhängigkeit der jeweils geltenden Warnstufe festgelegt. 2G (d.h. geimpfte und genesene Personen sowie Kinder bis einschließlich 11 Jahren) können in beliebiger Anzahl teilnehmen. Zudem gelten bei Veranstaltungen mit wenigen teilnehmenden nicht-immunisierten Personen Lockerungen bezüglich des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht.
Veranstaltungen im Innenbereich mit <u>vielen</u> nicht-immunisierten Personen	Warnstufe 1: max. 250 n.i.P. + beliebig viele 2G Warnstufe 2: max. 100 n.i.P. + beliebig viele 2G Warnstufe 3: max. 50 n.i.P. + beliebig viele 2G <ul style="list-style-type: none"> • Kontakterfassung • Testpflicht für n.i.P. • Abstandsgebot <u>oder</u> Maskenpflicht (nach Wahl des Veranstalters) • Bei festen Sitzplätzen: „Schachbrettmuster“
Veranstaltungen im Innenbereich mit <u>wenigen</u> nicht-immunisierten Personen	Warnstufe 1: max. 25 n.i.P. + beliebig viele 2G Warnstufe 2: max. 10 n.i.P. + beliebig viele 2G Warnstufe 3: max. 5 n.i.P. + beliebig viele 2G <ul style="list-style-type: none"> • Kontakterfassung • Testpflicht für n.i.P. • Kein Abstand, keine Maske

<p>Veranstaltungen im Freien mit <u>vielen</u> nicht-immunisierten Personen</p>	<p style="text-align: center;"><u>Feste Plätze:</u> <u>keine festen Plätze:</u></p> <p>Warnstufe 1: max. 1.000 n.i.P. + 2G max. 500 n.i.P. + 2G Warnstufe 2: max. 400 n.i.P. + 2G max. 200 n.i.P. + 2G Warnstufe 3: max. 200 n.i.P. + 2G max. 100 n.i.P. + 2G Höchstzahl: max. 25.000 Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorausbuchungspflicht • Testpflicht für n.i.P. • Kontakterfassung • Abstandsgebot <u>oder</u> Maskenpflicht
<p>Veranstaltungen im Freien mit <u>wenigen</u> nicht-immunisierten Personen</p>	<p>Warnstufe 1: max. 25 n.i.P. + 2G Warnstufe 2: max. 10 n.i.P. + 2G Warnstufe 3: max. 5 n.i.P. + 2G</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorausbuchungspflicht • Kontakterfassung • Testpflicht für n.i.P. • Kein Abstand, keine Maske
<p>Religionsausübung</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot (bei festen Sitzplätzen: „Schachbrettmuster“) • Maskenpflicht (auch am Platz) • Kontakterfassungspflicht <p>Nehmen max. 25 (Warnstufe 1), 10 (Warnstufe 2) bzw. 5 (Warnstufe 3) nicht-immunisierte Personen + beliebig viele 2G teil, entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.</p>
<p>Diskotheken / Clubs</p>	<p>s. Veranstaltungen; hier gelten keine gesonderten Regelungen mehr</p>
<p>Arbeits- und Betriebsstätten</p>	<p>Testpflicht für nicht-immunisierte Personen, die aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen fünf Werkstage hintereinander nicht gearbeitet haben.</p>
<p>Erbringung körpernaher Dienstleistungen</p>	<p>In allen Warnstufen Testpflicht für nicht-immunisierte Personen (Ausnahmen: Dienstleistungen aus medizinischen Gründen, Rehasport und Funktionstraining)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot zwischen Kunden • Maskenpflicht (Ausnahmen: Rehasport und Funktionstraining bzw. wenn wegen der Art der Dienstleistung keine Maske getragen werden kann) • Kontakterfassungspflicht
<p>Gastronomie</p>	<p>Im Innenbereich: In allen Warnstufen Testpflicht für nicht-immunisierte Personen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht für Gäste (außer am Platz) + Personal • Kontakterfassungspflicht <p>Sind in einer gastronomischen Einrichtung max. 25 (Warnstufe 1), 10 (Warnstufe 2) bzw. 5 (Warnstufe 3) nicht-immunisierte Personen + beliebig viele 2G gleichzeitig anwesend, entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht (für Gäste).</p>

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe	<p>Testpflicht für nicht-immunisierte Personen bei Anreise sowie nachfolgend dann alle 72 Stunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontakterfassungspflicht • Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Bereichen
Sport	<p>Für Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport gilt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich: Es dürfen max. 25 (Warnstufe 1), 10 (Warnstufe 2) bzw. 5 (Warnstufe 3) nicht-immunisierte Personen + beliebig viele 2G teilnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Testpflicht (im Innenbereich)
Schwimm- und Spaßbäder	<p>Wie bisher: zulässige Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontakterfassungspflicht (im Innenbereich) • Testpflicht (im Innenbereich) <p>Wenn max. 25 (Warnstufe 1), 10 (Warnstufe 2) bzw. 5 (Warnstufe 3) nicht-immunisierte Personen + beliebig viele 2G anwesend sind, entfällt die Einhaltung der Begrenzung der Personenzahl.</p>
Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht (entfällt im Freien, wenn Abstand gehalten werden kann) • Kontakterfassungspflicht (im Innenbereich) • Testpflicht (im Innenbereich) • Vorausbuchungspflicht (Freizeitparks) • Beschränkung der Besucherzahl auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl (im Innenbereich)
Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht (außer am Platz) • Personenbegrenzung (1 Person pro 5 m² Fläche) • Kontakterfassungspflicht • Testpflicht <p>Sind max. 25 (Warnstufe 1), 10 (Warnstufe 2) bzw. 5 (Warnstufe 3) nicht-immunisierte Personen + beliebig viele 2G gleichzeitig anwesend, entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht (für Gäste).</p>
Zoos, Tierparks, botanische Gärten und andere Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht (entfällt im Freien, wenn Abstand gehalten werden kann) • Kontakterfassungspflicht (im Innenbereich) • Testpflicht (im Innenbereich)
Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht	<p>Innen und außen mit max. 25 (Warnstufe 1), 10 (Warnstufe 2) bzw. 5 (Warnstufe 3) nicht-immunisierten Personen + beliebig vielen 2G zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • innen: Testpflicht für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen (z.B. Gesangsunterricht)

Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur	<p>Innen und außen mit max. 25 (Warnstufe 1), 10 (Warnstufe 2) bzw. 5 (Warnstufe 3) nicht-immunisierten Personen + beliebig vielen 2G zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • innen: Testpflicht für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen (z.B. Gesang)
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot • Maskenpflicht (entfällt im Freien, wenn Abstand gehalten werden kann) • Kontakterfassungspflicht • Testpflicht (im Innenbereich) <p>Sind max. 25 (Warnstufe 1), 10 (Warnstufe 2) bzw. 5 (Warnstufe 3) nicht-immunisierte Personen + beliebig viele 2G gleichzeitig anwesend, entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht (für Besucher).</p>